

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:
Nö Fremdenverkehrsgesetz 1989 (Nö FVG)

G l i e d e r u n g

Abschnitt 1:	Begriffsbestimmungen	§ 1	
"	2: Träger des Fremdenverkehrs	§ 2	- § 5
"	3: Fremdenverkehrsabgaben	§ 6	- § 8
	I Ortstaxen	§ 6	
	II Regionaltaxen	§ 7	
	III Fremdenverkehrsförderungsbeiträge	§ 8	
"	4: Fremdenverkehrsförderung des Landes	§ 9	- § 11
"	5: Eigentumsbeschränkung	§ 12	
"	6: Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	§ 13	
"	7: Strafbestimmungen	§ 14	
"	8: Schlußbestimmungen	§ 15	

Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen

§ 1

- (1) Fremdenverkehr ist der gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumpflegerie, der Gesunderhaltung, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen (Gästen) in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr.

- (2) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.
- (3) Die Gemeinden des Landes NÖ werden in Allgemeine Standorte, Eignungs- und Ausbaustandorte gegliedert. Eine Zuordnung der Gemeinden erfolgt alle 5 Jahre unter dem Gesichtspunkt der Fremdenverkehrsbedeutung einer Gemeinde durch Verordnung. Die Fremdenverkehrsbedeutung ist an Hand folgender Maßzahlen festzustellen:
- a) am fünfjährigen Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Gästen in der Gemeinde (Nächtigungszahl)
 - b) am auf jeden Einwohner der Gemeinde entfallenden Anteil an der Nächtigungszahl (lit. a) dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität),
 - c) am Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde pro Einwohner (spezifischer Fremdenverkehrsumsatz).
- (4) Die Fremdenverkehrskommission ist das der Gemeinde beigegebene Beratungsorgan, das Vorschläge über den zweckmäßigen Einsatz der Fremdenverkehrsabgaben erstattet und die Gemeinden bei deren Aufgaben im Bereich des Fremdenverkehrs, insbesondere bei der Gästebetreuung vor Ort, dem Veranstaltungswesen, der Ortsbildpflege usw. berät und unterstützt. In Ausbau- und Eignungsstandorten muß, in allgemeinen Standorten kann eine Fremdenverkehrskommission eingerichtet werden.

- (5) Der Gebietsverband ist eine Vereinigung von in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gemeinden und dient insbesondere der Aufbereitung eines touristischen Angebotes, der Beratung der Gemeinden und Fremdenverkehrsinteressenten in Fragen des Fremdenverkehrs innerhalb des Verbandsgebietes, der Werbung für das Verbandsgebiet und der Vertretung des Verbandes in den Regionen.

- (6) Die Fremdenverkehrsregion ist eine von der Landesregierung anerkannte Vereinigung von in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gebietsverbänden mit der Aufgabe, ein touristisches Angebot der Region zu erstellen, dasselbe zu bewerben und anzubieten.

- (7) Der Fremdenverkehrsrat ist ein der Landesregierung beigegebenes Beratungsorgan in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.

- (8) Kurorte sind die aufgrund § 8 des Nö Heilvorkommen^e und Kurortegesetzes, LGBI. 7600, anerkannten Gemeinden.

Abschnitt 2

Träger des Fremdenverkehrs

§ 2

Zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich sind die Gemeinden, die Gebietsverbände, die ^{FV}Regionen und das Land Niederösterreich berufen.

§ 3

- (1) Die Fremdenverkehrskommission setzt sich aus höchstens sechs Vertretern der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten, worunter sich jedenfalls ein Vertreter der Gastronomie, ein Vertreter des Hotel- und Beherbergungsgewerbes, ein Vertreter der Privatzimmervermieter, ein Vertreter der Betreiber von Freizeiteinrichtungen und ein Vertreter des örtlichen Fremdenverkehrsvereines, falls vorhanden, zu befinden haben, zusammen.
- (2) Ein Vertreter der Gastronomie, ein Vertreter des Hotel- und Beherbergungsgewerbes und ein Vertreter der Betreiber von Freizeiteinrichtungen werden von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, ein Vertreter der Privatzimmervermieter und - allenfalls - ein weiterer Vertreter örtlicher Fremdenverkehrsinteressen werden von der Gemeinde, ein Vertreter des örtlichen Fremdenverkehrsvereines von diesem in die Fremdenverkehrskommission entsendet.
- (3) Für jedes Mitglied ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (4) Die Funktionsperiode der Fremdenverkehrskommission stimmt mit der Funktionsperiode des Gemeinderates überein und endet spätestens 6 Monate nach Ablauf dieser.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Fremdenverkehrskommission ist ein Ehrenamt.
- (6) Die näheren Bestimmungen über Entsendung, Rechte, Pflichten und Abberufung der Kommissionsmitglieder sowie über die Arbeitsweise der Kommission werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

- (1) Eine Region ist über ihren Antrag als für die Wahrnehmung der regionalen Fremdenverkehrsinteressen geeignet anzusehen und als Fremdenverkehrsregion anzuerkennen, wenn sie
 - a) auf Grund ihrer organisatorischen und finanziellen Kapazität und der Größe des von ihr umschlossenen Gebietes ihre Aufgaben gemäß § 1 Abs. 6 erfüllen kann,

- b) in den Statuten festlegt, daß die Beschlußfassung über Maßnahmen, gegen die die Landesregierung aus gewichtigen Gründen Einspruch erhebt, bis zur Erörterung und Beschlußfassung darüber im Fremdenverkehrsrat ausgesetzt wird,
 - c) gewährleistet, daß die Landesleitlinien beachtet werden.
- (2) Der Antrag muß Nachweise enthalten, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit a - c erfüllt werden.
 - (3) Wenn eine der im Absatz 1 genannten Voraussetzung wegfällt, ist die Anerkennung zu widerrufen.
 - (4) Die Anerkennung einer Fremdenverkehrsregion wird im Landesgesetzblatt kundgemacht.

§ 5

- (1) Der Fremdenverkehrsrat besteht aus je einem Vertreter der Fremdenverkehrsregionen, einem von der Handelskammer, drei von der Sektion Fremdenverkehr, drei von der Fremdenverkehrsabteilung und einem von der Raumordnungsabteilung entsandten Experten.
- (2) Er berät die Landesregierung, insbesondere die von der Landesregierung zu erlassenden Landesleitlinien.
- (3) Die Funktionsperiode des Fremdenverkehrsrates entspricht der des Landtages, und endet spätestens 6 Monate nach Ablauf dieser.
- (4) Die Tätigkeit im Fremdenverkehrsrat erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Die näheren Bestimmungen über Entsendung, Rechte, Pflichten und Abberufung der Fremdenverkehrsratsmitglieder sowie über die Arbeitsweise des Fremdenverkehrsrates wird durch Geschäftsordnung geregelt.

Abschnitt 3
Fremdenverkehrsabgaben
I. Ortstaxen
§ 6.

- (1)
- a) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl.Nr. 686/1988, ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschuß von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen, Ortstaxen zu erheben.
 - b) Ebenso werden sie ermächtigt, von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Mietern oder Entleihern von Wohnungen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, desurlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und deren Inhaber nicht in die Wählerevidenz dieser Gemeinde gemäß Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl.Nr. 280/1973 eingetragen sind, eine pauschalierte Ortstaxe zu erheben.
- (2) Die Ortstaxe ist zur örtlichen Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden, die Beratung über ihre Verwendung obliegt der Fremdenverkehrskommission.
- (3)
- a) Die Höhe der Ortstaxe beträgt für allgemeine Standorte bis S 2,--, für Eignungsstandorte bis S 5,--, für Ausbaustandorte bis S 7,-- pro Person und Nächtigung.
 - b) Die Pauschale entspricht dem Betrag der Ortstaxe für 8 Wochen und wird je nach Wohnungsgröße mit dem Faktor 2 oder 3 multipliziert. Wohnungen von unter 100 m² sind mit dem Faktor 2, Wohnungen von mehr als 100 m² mit dem Faktor 3 zu vervielfachen.
- (4) In Kurorten können die Ortstaxen bis zu einem Höchstbetrag von S 15,-- eingehoben werden.

- (5) Innerhalb der Gemeinde ist eine gebietsweise Abstufung der Ortstaxe zulässig, wenn die fremdenverkehrsmäßigen Voraussetzungen im Gemeindegebiet unterschiedlich sind. Eine Abstufung der Ortstaxe nach bestimmten Kategorien von Gästeunterkünften ist unzulässig.
Eine Halbierung der Ortstaxe für Nächtigungen auf Campingplätzen und in Erholungsheimen ist zulässig.
- (6) Die Landesregierung kann Gemeinden, deren Aufwendungen zur Besorgung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen 5 Jahre durch Verordnung ermächtigen, eine Ortstaxe bis zum doppelten des zulässigen Höchstbetrages zu erheben.
- (7) Von der Entrichtung der Ortstaxe befreit sind:
- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugendheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
 - c) Personen, die aus Anlaß der Berufsausübung oder Berufsausbildung, des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes im Gemeindegebiet nächtigen,

- d) Patienten in Krankenanstalten,
 - e) Schwerbeschädigte im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152/1957, und Zivilblinde samt Begleitpersonen,
 - f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,
 - g) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich 3. Grad unentgeltlich vorübergehend nächtigen
 - h) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen
 - i) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuß bekommen
 - j) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen,
- (8) Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstbemessung (§ 153 der NÖ Abgabenordnung, LGBl. 3400).
- a) Die Ortstaxe nach Abs. 1 lit a wird 4 Wochen nach Beendigung des Aufenthaltes des Verpflichteten fällig. Der Unterkunftgeber haftet für die Entrichtung der Abgabe mit dem Verpflichteten zur ungeteilten Hand, es sei denn, es trifft ihn an der Nichtentrichtung der Abgabe kein Verschulden.
 - b) Der Pauschalbetrag nach Abs. 1 lit b ist einmal pro Jahr bis zum 30. Juli vom Inhaber zu entrichten.
- (9) Im übrigen gilt die NÖ Abgabenordnung.

II. REGIONALTAXEN

§ 7

- (1) Die zu einer Ortstaxe Verpflichteten (§ 6) haben auch eine Regionaltaxe zu entrichten.
- (2) Diese ist eine Landesabgabe, deren Ertrag für Maßnahmen zur Pflege und Förderung des regionalen Fremdenverkehrs verwendet wird. Sie beträgt in allgemeinen Standorten S 1,-- , in Eignungsstandorten S 2,50 und in Ausbaustandorten S 3,50.
- (3) Es finden sämtliche Vorschriften über die Ortstaxe sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gemeinden die Einhebung der Regionaltaxe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches besorgen.
- (4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Regionaltaxen mit dem Amt der NÖ Landesregierung vierteljährlich abzurechnen.
- (5) Die von den Gemeinden im Kalendervierteljahr eingehobenen Beträge an Regionaltaxen sind jeweils bis zum 14. des darauffolgenden Monats an das Land abzuführen.

- (6) Den Gemeinden gebührt für diese Tätigkeit eine Entschädigung im Ausmaß von 5 % des abzuführenden Betrages.

III. FREMDENVERKEHRSFÖRDERUNGSBEITRAG

§ 8

- (1) Die Gemeinden, die als Ausbau- und Eignungsstandorte gelten, werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl.Nr. 686/1988, ermächtigt, von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Fremdenverkehrsförderungsbeiträge zu erheben.
Die Tätigkeiten sind in einer Verordnung der Landesregierung festzusetzen, wobei eine Abstufung nach dem Nutzen der einzelnen Tätigkeit vorzunehmen ist.
- (2) Die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge sind abzustufen und dürfen in der höchsten Beschäftigungsstufe 1,5 ‰, in der niedrigsten Beschäftigungsstufe 0,5 ‰, des innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten.
Unter Jahresumsatz ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes, BGBl.Nr. 223/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 155/1986.

Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der österreichischen Postsparkasse ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das 1,5-fache der Summe der Provisions- und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinne des Teiles II Z. 3 lit. a der Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr. 63/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 325/1986.

Bei Reisebüros und Reiseleitern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Bruttoerträge aus solchen, jener aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.

Bei den Werbungsmittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.

Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospielleinnahmen im Sinne des § 27 Abs. 2 Glücksspielgesetz, BGBl.Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl.Nr. 292/1986.

Bei Privatzimmervermietern ist der Beitrag vom Nächtigungspreis zu bemessen und darf 5 v.H. nicht übersteigen.

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, welche in verschiedene Beschäftigungsstufen fallen, so werden die Beiträge für die einzelnen Tätigkeiten getrennt vorgeschrieben.

Die Höchstgrenze des von einem Beitragspflichtigen aus seinen sämtlichen beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Gemeinde zu entrichtenden Beitrages wird mit S 3.000,-- jährlich festgesetzt.

Für die Beitragsbemessung gelten Betriebsstätten außerhalb des Gemeindegebietes als selbständige Betriebe. Sie haben den Beitrag jener Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, zu entrichten.

- (3) Die Beitragspflichtigen haben eine Erklärung über den Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres beim zuständigen Gemeindeamt (Mágrat) einzureichen.
- (4) Die Beiträge sind mit Abgabenbescheid festzusetzen.
- (5) Die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge sind zur örtlichen Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden, die Beratung über ihre Verwendung obliegt der Fremdenverkehrskommission.
- (6) Die Landesregierung kann Gemeinden, deren Aufwendungen für Besorgung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 5 höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre, durch Verordnung ermächtigen, die Beiträge bis zum Zweifachen der im Abs. 2 bestimmten Höchstsätze zu erheben.
Die Höchstgrenze wird mit S 6.000,-- jährlich festgesetzt.
- (7) Im übrigen gilt die NÖ Abgabenordnung.

Abschnitt 4
Fremdenverkehrsförderung des Landes

§ 9

Fremdenverkehrsförderungsmittel des Landes NÖ können Gemeinden dann gewährt werden, wenn

- a) deren Fremdenverkehrsvorhaben ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können und
- b) die Gemeinden Orts- und Regionaltaxen, und wenn sie Ausbaustandort sind, Fremdenverkehrsförderungsbeiträge im Höchstausmaß erheben und um die Aufbringung dieser Mittel besorgt sind.

§ 10

Einem Gebietsverband kann das Land für innovative Marketingmaßnahmen Zuschüsse gewähren, falls der Gebietsverband trotz Ausschöpfung seiner finanziellen Möglichkeiten die Maßnahme nicht finanzieren kann.

§ 11

- (1) Der an das Land abgeführte Ertrag aus der Regionaltaxe ist von diesem entsprechend dem regionalen Aufkommen zu 100 % an die anerkannten Fremdenverkehrsregionen für Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs zu leisten.
- (2) Die Beiträge aus einer Region, die nicht als Fremdenverkehrsregion anerkannt werden, setzt das Land für Fremdenverkehrsmaßnahmen innerhalb dieser Region ein.

Abchnitt 5
Eigentumsbeschränkung
§ 12

- (1) Privatwege, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Paß- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammern, Höhlen und dergleichen) und diese selbst müssen dem Verkehr gegen eine der Verminderung des Verkehrswertes des Grundstückes angemessene Entschädigung geöffnet werden, wenn sie dem Fremdenverkehr dienen.
- (2) Über die Öffnung eines Privatweges entscheidet auf Antrag der Gemeinde die Bezirksverwaltungsbehörde mit schriftlichem Bescheid, in diesem ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Sowohl der Grundeigentümer als auch der Antragsteller können binnen 3 Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides beim örtlich zuständigen Bezirksgericht die Neufestsetzung der Entschädigung begehren. Mit dem Einlangen eines solchen Antrages bei Gericht tritt die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl.Nr. 137/1975, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Höhe der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Wenn der Antrag zurückgenommen wird, gilt der im Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.
- (3) Die Erhaltung der dem Verkehr geöffneten Privatwege, Aussichtspunkte und Naturschönheiten obliegt der Gemeinde, auf deren Antrag die Öffnung durchgeführt wurde und ist vom Grundeigentümer zu dulden.
- (4) Zuständigkeiten des Bundes werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Abschnitt 6
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 13

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben in § 7 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Abschnitt 7
Strafbestimmungen
§ 14

Mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,--
ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) entgegen den Bestimmungen des § 12 dem Fremdenverkehr offene Privatwege sperrt oder-
- b) Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein.

Abschnitt 8
Schlußbestimmungen
§ 15

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1.1.1991 in Kraft
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973, LGB1. 7400 - 0, außer Kraft.

3855555555